

Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V.

Jugendordnung

§ 1

Name und Wesen

Die Jugend, die Jugendleiter und die berufenen Mitglieder im Kreisschützenverband Herzogtum Lauenburg e.V. bilden die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes (Kreis-Sch.J.).

§ 2

Zweck

Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes strebt an:

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen der Vereine zu unterstützen und abzustimmen, die gemeinsamen Interessen und Anforderungen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden, internationale Verständigung zu wecken durch Wettkämpfe und Begegnungen,
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und abzustimmen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken,
- 2.4 die Eltern, Schulen, Jugendpflege und Bildungseinrichtungen in allen Jugendfragen und im fachlichen Bereich (Schießsport und Schützenwesen) harmonisch zu beraten und zu ergänzen.

§ 3

Grundsätze

- 3.1 Die Kreis-Sch.J. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes aus, sie ist Teil des gesamten Verbandes. Der Vorstand des Kreisschützenverbandes vertritt die Kreis-Sch.J. rechtlich und ist weisungsberechtigt.

- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral und bejaht religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 3.4 Jedes Amt in der Kreis-Sch.J. ist für Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen zugänglich.

§ 4

Organe

Organe der Kreis-Sch.J. sind:

- a) der Jugendtag (oberstes Organ),
- b) der Jugendbeirat,
- c) der Jugendvorstand.

§ 5

Jugendtag

- 5.1 Der Jugendtag findet jährlich vor dem Kreisschützentag statt.
- 5.2 Auf Antrag von mindestens fünf Vereinen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- 5.3 Einladungsfristen und Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des Kreisschützenverbandes.
- 5.4 Der Jugendtag setzt sich aus Delegierten und dem Jugendbeirat zusammen.
- 5.5 Die Vereine entsenden in den Jugendtag entsprechend ihrer Mitgliederzahl (jugendliche Mitglieder bis zu 20 Jahren) bis 15 Mitglieder zwei Delegierte, für je weitere angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.
- 5.6 Mindestens 50 % der Delegierten sollen unter 21 Jahren sein. Weibliche und männliche Delegierte sollen nach Anteil der weiblichen und männlichen Jugend entsandt werden.
- 5.7 Stimmenübertragung und –vertretung sind ausgeschlossen, d.h., jeder stimmberechtigte Teilnehmer nach 5.4 hat auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme.
- 5.8 Wahlen und Abstimmungen werden, wenn nicht anders bestimmt, analog der Satzung des Kreisschützenverbandes durchgeführt.

5.9 Anträge zu Jugendtagen können von den Delegierten, Kreisvereinen /-gilden und Organen gestellt werden. Sie sind spätestens sieben Tage vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur anerkannt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Abänderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 6

Aufgaben des Jugendtages

6.1 Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit,
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme von Berichtes des Jugendvorstandes,
- e) Wahlen des 1. Kreisjugendleiters und des 2. Kreisjugendleiters,
- f) Wahl der Beisitzer im Jugendvorstand,
- g) Wahl der Jugendsprecher im Jugendvorstand.

6.2 Das passive Wahlrecht (Wahlalter) gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 7

Jugendbeirat

7.1 Der Jugendbeirat besteht aus dem Jugendvorstand und den Vereinsjugendleitern.

7.2 Der Jugendbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

7.3 Er beschließt mit Zweidrittelmehrheit über wichtige Fragen zwischen den Jugendtagen.

7.4 Der Jugendbeirat kann Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche bilden:

1. sportliche Jugendarbeit,
2. allgemeine Jugendarbeit,
3. Jugendbegegnung und Freizeit,
4. Lehrarbeit,
5. Finanz- und Zuschusswesen,
6. Jugendpolitik,
7. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8

Jugendvorstand

- 8.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Kreisjugendleiter, dem 2. Kreisjugendleiter, drei Beisitzern, der Kreisjugendsprecherin, dem Kreisjugendsprecher und den Stellvertretern der beiden Letztgenannten.
- 8.2 Die Jugendsprecher werden für zwei Jahre gewählt; in einem Jahr die beiden männlichen Sprecher, im anderen Jahr die beiden weiblichen Sprecher. Alle sollen zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.3 Die Wahl der Beisitzer erfolgt im Dreijahresrhythmus. Jedes Jahr wird ein Beisitzer gewählt.
- 8.4 Die Amtszeit der beiden Jugendleiter richten sich nach der Satzung des Kreisschützenverbandes (Wahlperiode vier Jahre).
- 8.5 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreisschützenverbandes.
- 8.6 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Kreis-Sch.J. gegenüber dem Kreisvorstand. Die Kreisjugendsprecherin und der Kreisjugendsprecher können vom Kreisvorstand mit beratender Stimme zu Kreisvorstandssitzungen hinzugeladen werden.
- 8.7 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Über alle Beschlüsse des Jugendvorstandes ist der Kreisvorstand zu informieren.
- 8.8 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muss mindestens ein Kreisjugendleiter sein.

§ 9

Jugendgeschäftsordnung

- 9.1 Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2 Der Kreisvorstand entscheidet über die Empfehlungen.

Beschlossen auf dem Kreisschützentag am 28. Februar 1981 in Gülzow.
Geändert vom Kreisjugendtag am 23. Februar 1991 in Schwarzenbek.
Geändert vom Kreisjugendtag am 27. Januar 1996 in Schwarzenbek.
Geändert vom Kreisjugendtag am 30. Januar 2008 in Mölln.